

Praxislabor (KHM)

Fähigkeitsprogramm
vom 1. Januar 2001

Begleittext zum Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM)

Der neu geschaffene Fähigkeitsausweis Praxislabor beruht auf einer vertraglichen Verpflichtung der FMH im Rahmen der QUALAB (Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im Medizinischen Labor). Demnach hat die Schweizerische Ärzteorganisation eine adäquate Weiterbildung derjenigen Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen, die ein Praxislabor führen wollen. Die FMH hat beschlossen, diese Verpflichtung mit der Schaffung eines Fähigkeitsausweises zu erfüllen und hat die Aufgabe, diesen zu erarbeiten, dem Kollegium für Hausarztmedizin übertragen.

Ausgangspunkt war eine ebenfalls vertraglich festgelegte Weiterbildungszeit von dreissig Stunden. Ziel war es, eine möglichst liberale, modulare Lösung zu finden, die es den zukünftigen Inhabern eines Praxislabors erlaubt, die nötigen Kurse problemlos im Rahmen ihrer Facharzt-Weiterbildung zu absolvieren. Dabei geht es nicht um eine Ausbildung in der handwerklichen Tätigkeit im Labor, sondern um das praxisgerechte Vermitteln der nötigen Kenntnisse, um ein Labor eigenverantwortlich leiten zu können. Folgende Hauptlernziele wurden als Grundlage für die Kurse definiert (Auswahl):

- Der Arzt hat das nötige Wissen, um ein Praxislabor zu leiten, wirtschaftlich und zeitgerecht zuverlässige Resultate zu erhalten und seine paramedizinischen Mitarbeiter dabei kompetent zu führen.
- Er kennt die wichtigsten Apparate und Methoden und ihre Grenzen und kann neue Geräte oder Tests für sein Praxislabor evaluieren.
- Er kennt die Prinzipien der internen und externen Qualitätskontrolle und kann deren Resultate selbst beurteilen.
- Er kennt die häufigsten Fehlerquellen der Analytik, kann die verschiedenen Fehlerarten in der Qualitätskontrolle erkennen und so seine Praxisassistentin/Laborantin bei der Fehlerbehebung beraten.
- Er kennt die Voraussetzungen für die sichere, korrekte Entnahme von Körperflüssigkeiten und die Fehlerquellen der Präanalytik. Er kann die Qualität der Proben beurteilen.

Die Kurse werden voraussichtlich ab der zweiten Hälfte 2001 ausgeschrieben und dezentral als vier eintägige Module durchgeführt. Alle Ärztinnen und Ärzte, die ein Praxislabor zu führen beabsichtigen und ihre Weiterbildung später als zwei Jahre nach Inkrafttreten des Fähigkeitsausweises abschliessen, sind zu dieser Weiterbildung verpflichtet. Alle bisherigen Inhaber eines Praxislabors und diejenigen, für welche die zweijährige Übergangsfrist gilt, erhalten den Ausweis, dessen Gültigkeit übrigens nicht befristet ist, ohne Auflagen. Ein entsprechender Aufruf zur Anmeldung wird im Laufe des kommenden Jahres in der ärztlichen Presse publiziert werden.

Unterlagen und Informationen zum Fähigkeitsausweis können beim Sekretariat des KHM (Landhausweg 26, 3007 Bern, Tel. 031 370 06 70, Fax 031 370 06 79, e-mail khm@hin.ch) angefordert werden.

Fähigkeitsprogramm Praxislabor (KHM)

1. Allgemeines

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises Praxislabor sind berechtigt, Laboruntersuchungen gemäss der Analysenliste eigenverantwortlich in ihrem Praxislabor durchzuführen.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die Weiterbildungsordnung der FMH (WBO) anwendbar.

In Anwendung von Art. 56 WBO darf der Fähigkeitsausweis "Praxislabor" nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt Diplom.

2.2 Absolvierte Weiterbildung Praxislabor.

3. Dauer und Inhalt der Weiterbildung

Der Kandidat* muss folgende Anforderungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises erfüllen:

Besuch von anerkannten Kursen im Umfang von insgesamt 30 Stunden (in der Regel vier eintägige Module).

Die Kurse vermitteln dem Arzt die nötigen Kenntnisse, um ein Praxislabor zu leiten, wirtschaftlich und zeitgerecht zuverlässige Resultate für Parameter der Grundversorgung zu erhalten und seine paramedizinischen Mitarbeiter dabei kompetent zu führen.

Über die anerkannten Kurse im Inland wird ein Kataster geführt und in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Die Anerkennung ausländischer Kurse muss vorgängig unter Vorlage der nötigen Entscheidungsgrundlagen bei der Weiterbildungskommission abgeklärt werden.

* Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

4. Qualitätssicherung

Der Fähigkeitsausweis Praxislabor ist ein Bestandteil des Qualitätssicherungsprogramms im Praxislabor. Er wird ergänzt durch die Qualitätssicherung gemäss QUALAB-Konzept.

5. Zuständigkeiten

5.1 Das **Kollegium für Hausarztmedizin KHM** ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Es meldet dem Generalsekretariat der FMH die Namen und Adressen aller Inhaber des Fähigkeitsausweises. Die FMH stellt diese dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassensicherer (KSK) zur Einsicht zur Verfügung.

5.2 Die **Weiterbildungskommission Praxislabor** des KHM setzt sich wie folgt zusammen:

Aus je einem Vertreter von SGIM, SGAM und SGP, zwei weiteren, praktizierenden Vertretern der Grundversorgergesellschaften und je einem Vertreter der Laborfachgesellschaften gemäss Analysenspektrum der Grundversorgerliste (Analysenliste BSV).

Die Vertreter werden von den jeweiligen Fachgesellschaften vorgeschlagen und vom Stiftungsrat des KHM gewählt. Dieser wählt auch den Präsidenten der Kommission.

Die Weiterbildungskommission Praxislabor hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Fähigkeitsausweis Praxislabor und Organisation des Kurswesens.
- Führung des Sekretariats.
- Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Erteilung des Fähigkeitsausweises.
- Erlass eines Reglements über die Organisation der Kurse und Genehmigung ihrer Inhalte.
- Anerkennung der Weiterbildungsbildungskurse.
- Evaluation der Kurse.
- Beurteilung von Massnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und Kontrolle bzw. Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen zuhanden der zuständigen Instanzen.
- Kostenmanagement der Kurse und Zertifikate

Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich.

5.3 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen an den Stiftungsrat des Kollegiums zu richten.

6. Übergangsbestimmungen

Wer vor Inkraftsetzung des Fähigkeitsausweises bereits ein Praxislabor betreibt und im Besitz eines eidgenössischen oder gleichwertigen Arztdiploms ist, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Auflagen auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung des Fähigkeitsausweises zu stellen. Dasselbe gilt für Ärztinnen und Ärzte, welche ihre Facharztweiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Fähigkeitsausweises abschliessen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist nicht limitiert.

7. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 21. Oktober 2000 verabschiedet und per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 13. Januar 2004
28. September 2006
10. Juli 2008

Abkürzungen:

KHM Kollegium für Hausarztmedizin
SGIM Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin
SGAM Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin
SGP Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie